

Richtlinie

für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen in Wolfhagen

1. Aufgabe der Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen haben als vorschulische, sozialpädagogische Einrichtungen den Auftrag, den Eltern bei ihrer Erziehungsaufgabe Hilfe und Unterstützung zu geben. Unter der Obhut von fachlich ausgebildetem Personal sollen die seelischen, geistigen und körperlichen Fähigkeiten des einzelnen Kindes innerhalb einer Gruppe entsprechend seinen Anlagen und Begabungen gefördert und entwickelt werden. Damit in der Erziehungsarbeit zwischen Elternhaus und Kindertageseinrichtung eine Kontinuität gewährleistet ist, muss eine verständnisvolle, enge Zusammenarbeit beider Institutionen erfolgen.

2. Aufnahme

In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder ab 1 bzw. 3 Jahren bis zu ihrem Schuleintritt aufgenommen. Hierbei besteht ein Rechtsanspruch nur für die Betreuung in der Kernzeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Kinder unter drei Jahren (Ü3) und von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr für Kinder über drei Jahren (Ü3).

Für alle Kinder, die erstmalig in einer Wolfhager Kindertagesstätte (Kita) aufgenommen werden, beginnt dieser Lebensabschnitt mit einer Eingewöhnungszeit.

Während deren Dauer ist die Begleitung des Kindes in der Kita durch einen Sorgeberechtigten verpflichtend.

Art und Umfang der Eingewöhnung wird mit den Eltern in der Einrichtung besprochen.

Für die Aufnahme der Kinder gelten weder konfessionelle noch politische Einschränkungen. Anmeldungen sind ausschließlich in schriftlicher Form durch die Erziehungsberechtigten an den Magistrat möglich. Das von den Kindertageseinrichtungen vorgegebene Aufnahmedatum ist bindend. Sollte ein späteres Aufnahmedatum gewünscht werden, muss das Kind auf eine Warteliste genommen werden und der freie Platz an ein anderes Kind weiter vergeben werden.

Anmeldungen sind schriftlich bei der Stadtverwaltung oder der jeweiligen Leitung bzw. bei Abwesenheit der Leitung bei der jeweiligen Vertretung der entsprechenden Einrichtung vorzunehmen.

Wenn die durch die Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Aus diesem Grunde führt die Leitung eine Warteliste. Von der Warteliste kann, im Fall außerordentlicher Dringlichkeit, in Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde abgewichen werden.

3. Gesundheitliche Voraussetzung

Bei der Aufnahme muss das Kind frei von übertragbaren Krankheiten sein (s. Infektionsschutzgesetz).

Zudem haben die Personenberechtigten einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden

Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Dabei ist die Vorlage der Teilnahmekarte des Gelben Heftes der U-Untersuchungen ausreichend.

Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert oder deren Verhalten eine geordnete Führung des Tageseinrichtung beeinträchtigt, können nur bei Bewilligung einer Integrationsmaßnahme durch den Fachbereich Soziales des Landkreises Kassel zur Betreuung aufgenommen werden.

In der Tageseinrichtung können keine akut erkrankten Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Wiederaufnahme eines zuvor erkrankten Kindes in der Kita richtet sich nach dem Infektionsschutzgesetz und seiner in Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien (s.a. Wiederzulassungstabelle für Gemeinschaftseinrichtungen vom Gesundheitsamt Region Kassel).

Bei Krankheit und Urlaub ist dem Personal der Einrichtung unverzüglich das Fehlen des Kindes mitzuteilen. Fehlt ein Kind länger als 14 Tage unentschuldigt, so gilt es als abgemeldet.

Eine Verabreichung von Medikamenten kann grundsätzlich nicht in der Kindertageseinrichtung erfolgen. Ausgenommen lebensnotwendige Medikamente, deren Verabreichung den Mitarbeiterinnen vom Arzt gezeigt und erklärt wird.

4. Versicherung der Kinder

Die Kinder sind einer Unfall- und Haftpflichtversicherung angeschlossen. Auf dem Hin- und Rückweg in bzw. aus der Tageseinrichtung genießen die Kinder Versicherungsschutz, wenn sie sich in – einvernehmlich mit der Tageseinrichtung abgestimmter – Begleitung eines Erwachsenen oder eines schulpflichtigen Kindes (mindestens 12 Jahre) befinden. Innerhalb der Tageseinrichtung trägt die Leitung die Verantwortung für die Kinder, für den Weg zu oder von der Tageseinrichtung sind die Eltern verantwortlich.

5. Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr ist in der jeweils festgesetzten Höhe monatlich zu entrichten und ist in einer Summe am 1. des laufenden Monats fällig. Bei Nicht- oder teilweisem Besuch der Kindertageseinrichtung, ganz gleich aus welchen Gründen, ist der volle Monatsbeitrag dennoch zu entrichten. Das gleiche trifft zu, wenn die Kindertageseinrichtung vorübergehend geschlossen ist.

Die Zahlung sollte bevorzugt bargeldlos durch Erteilung einer Einzugsermächtigung mittels SEPA-Lastschriftmandat zugunsten der Stadtkasse Wolfhagen vorgenommen werden.

Sollte es den Gebührenpflichtigen nicht möglich sein, die Kindergartengebühren im vollem Umfang allein zu tragen, besteht ggf. die Möglichkeit, nach Offenlegung sämtlicher Einkommensverhältnisse eine Kostenübernahme beim Jugendamt des Landkreises Kassel zu beantragen.

6. Abmeldungen

Die Abmeldungen sind spätestens bis zum letzten Tag des Vormonats vorzunehmen (z.B.: gewünschtes Ausscheiden zum 31. März, Abmeldung spätestens bis zum 28. Februar). Innerhalb der letzten drei Monate des Kindergartenjahres kann eine Abmeldung nur erfolgen, wenn für das Kind ein neuer Wohnsitz außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Tageseinrichtungen begründet wird.

Bei Abmeldung eines Kindes erfolgt die Wiederaufnahme erst, wenn wieder ein Platz frei ist.

Abmeldungen sind schriftlich bei der jeweiligen Leitung und in Abwesenheit bei der jeweiligen Vertretung oder der Stadtverwaltung vorzunehmen.

7. Betreuungszeiten

Alle Kindertagesstätten sind täglich geöffnet. Die Gesamtöffnungszeiten variieren zwischen den jeweiligen Einrichtungen:

Kita „Haus der kleinen Füße“	07.00 Uhr bis 16.30 Uhr (Mo-Do)
	07.00 Uhr bis 15:30 Uhr (Fr)
im Gemeindezentrum	07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Kita Liemecke	07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Kita „Kleine Strolche“	07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Montessori Kinderhaus	07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Montessori Krippe	07.30 Uhr bis 13:30 Uhr
Kita „Villa Kunterbunt“	07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Als Mindest-Betreuungsform können alle Eltern die sogenannte Kernzeitbetreuung buchen. Hierunter ist die Vormittagsbetreuung in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr (U3-Kinder) bzw. 7.00 bis 13.00 Uhr (Ü3-Kinder) zu verstehen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der zusätzlichen Inanspruchnahme verlängerter Betreuungszeiten bei Verfügbarkeit. Die Hinzubuchung dieser verlängerten Öffnungszeiten ist im ½-Stunden-Takt möglich. Die entsprechenden Ummeldungen der Kinder sind jeweils zum Beginn des nächsten Monats möglich. Gleiches gilt für entsprechende Verkürzungen der Betreuungszeiten. Anträge für die Änderung der Betreuungszeit erhalten die Eltern in der Kindertagesstätte ihres Kindes.

Die Tageseinrichtungen sind in den Weihnachtsferien 1 - 2 Wochen, in den Sommerferien 2 Wochen und in den Osterferien eine Woche geschlossen.

Des Weiteren sind die Kindertageseinrichtungen bei betrieblichen Veranstaltungen der Stadt Wolfhagen, bei der jährlichen Fortbildung der Erzieherinnen 2 bis 3 Tage im Kindergartenjahr (August bis Juli) sowie 2 Tage während der Hygienetage (in Verbindung mit den Sommerferien) geschlossen.

Bezüglich der vorliegenden Öffnungszeiten und des dafür zu entrichtenden Entgelts kann der Magistrat auch während des Kindergartenjahres eine Änderung treffen, wenn dies aus wirtschaftlichen und tatsächlichen Gründen erforderlich wird.

8. Verpflegung und Mittagsruhe

Den Kindern soll ein gesundes Frühstück von zu Hause mitgegeben werden. In allen Kindertagesstätten wird anspruchsberechtigten Kindern (Betreuung bis 14 Uhr und länger) ein warmes Mittagessen angeboten, wofür ein festgesetzter Betrag von den Eltern entrichtet werden muss. Der aktuelle Betrag wird von der jeweiligen Einrichtung festgelegt.

An- und Abmeldungen vom Mittagessen von teilnehmenden Kindern werden individuell in der jeweiligen Kita geregelt.

Andernfalls ist das Entgelt für das Mittagessen auch ohne Inanspruchnahme zu zahlen.

Ein Kind kann von der Teilnahme der Mittagsverpflegung nach Anhörung der Erziehungsberechtigten ausgeschlossen werden, wenn diese mit der Zahlungsverpflichtung der Verpflegungskosten länger als 2 Monate in Rückstand sind bzw. Stundungsvereinbarungen nicht einhalten. Der Besuch der Einrichtung wird für das Kind dann automatisch auf die Kernzeit beschränkt. In begründeten Einzelfällen kann in den Einrichtungen der Betrag für die Mittagsverpflegung bar eingesammelt werden.

Die Kinder haben die Möglichkeit, sich nach dem Mittagessen zurückzuziehen oder zu ruhen bzw. zu schlafen.

9. Betreuung während der Sommerschließzeit

Für die zweiwöchige Sommerschließzeit in den städtischen Kindertagesstätten wird eine kostenpflichtige Sommerferienbetreuung in einer Einrichtung angeboten. Über die Möglichkeit zur Teilnahme werden die Eltern rechtzeitig informiert. Für die Inanspruchnahme der Sommerferienbetreuung, die sich nach Verfügbarkeit und Bedarf richtet, wird pro Woche eine Aufwandspauschale von 25,00 Euro für Ü3-Kinder und von 30,00 Euro für U3-Kinder erhoben. Die Betreuung wird in der Zeit von 7.00 Uhr bis maximal 15.00 Uhr angeboten und kann im Umfang der in der Stamm-Kita gebuchten Zeiten in Anspruch genommen werden.

Die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung wird separat abgerechnet.

Nicht fristgerecht eingegangene Rückmeldung können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Anmeldung der Betreuung ist verbindlich und die Nichtinanspruchnahme entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

10. Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

Die kindliche Entwicklung wird bestimmt vom Lebensumfeld in der Familie und im Kindergarten. Um der Verantwortung in beiden Bereichen gerecht zu werden, bedeutet Erziehungspartnerschaft ein wechselseitiges Öffnen und intensiver Erfahrungsaustausch.

Damit dies auch in den wichtigen Bring- und Abholsituationen gelingt, bitten wir die Eltern in dieser Zeit ihre Handys auszuschalten.

Ein intensiver Erfahrungsaustausch kann von Seiten der Eltern jederzeit nach vorheriger Absprache durch die Möglichkeit einer Sprechstunde mit der Leitung und der Erzieherin, die für die Gruppe ihres Kindes zuständig ist, wahrgenommen werden. Gleichzeitig sind die Gesprächsbedarfe der Kindertageseinrichtung gegenüber den Eltern verbindlich.

Die Termine für die Elternabende werden den Eltern schriftlich - sofern erforderlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung - mitgeteilt. Sie sollen grundsätzlich von mindestens einem Elternteil besucht werden. Gerne können die Eltern nach Absprache auch im Kindergartenalltag hospitieren.

Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft wollen wir die Eltern auch für die Mitarbeit im Kindergartenalltag gewinnen. Dies kann beispielsweise durch die Unterstützung bei besonderen Aktivitäten, bei Projekten und Veranstaltungen erfolgen.

Ein Engagement von Seiten der Eltern mit einem Zeitanteil von drei Stunden pro Kindergartenjahr halten wir für angemessen.

11. Rechtskraft

Auf diese Richtlinie werden die Eltern bei der Anmeldung hingewiesen. Eine Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der Stadt Wolfhagen.

Wie die Satzung für die Kindergärten der Stadt Wolfhagen ist diese Richtlinie Bestandteil des zwischen den Eltern und dem Träger bestehenden Betreuungsvertrages.

Wolfhagen, den 01.08.2019

Der Magistrat

S c h a a k e
Bürgermeister